



Schulbegleitung

Infobroschüre für Schüler, Eltern und Lehrer

Caritasverband
für die Region
Eifel e.V.



Inhalt

1. Was ist der Sinn dieser Broschüre?	4
2. Die Caritas als Träger	4
2.1 Wer ist die Caritas?	4
2.2 Leitbild des Caritasverbandes für die Region Eifel	5
3. Schulbegleitung	5
3.1. Was ist Schulbegleitung?	5
3.2. Aufgaben einer Schulbegleitung	5
3.3. Ziel der Schulbegleitung	7
3.4. Qualifikation der Schulbegleitungen	7
4. Rechtliche Verankerung	8
4.1. Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen	8
4.2. Rechtliche Grundlagen	8
5. Die Zielgruppe	9
6. Das Antragsverfahren	9
6.1 Die Antragsstellung	9
6.2 Die Antragsverlängerung	10
7. Serviceteil/ Kontaktdaten	10

1. Was ist der Sinn dieser Broschüre?

Liebe SchülerInnen, liebe Eltern,
liebe LehrerInnen, liebe LeserInnen,

die Schulbegleitung ist für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf eine Form der Unterstützung, welche im Schulalltag zusätzliche Orientierung und Hilfestellung bietet und so eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. SchülerInnen mit besonderem Förderbedarf erhalten durch die Schulbegleitung die Chance, dem schulischen Lernstoff adäquat zu folgen. Durch die individuelle Unterstützung wird zudem der Erhalt der Bildung sowie eine soziale Integration und Teilhabe am schulischen Leben ermöglicht. Die didaktische und schulpädagogische Verantwortung bleibt bei den Lehrkräften.

Diese Infobroschüre vermitteln SchülerInnen, Eltern, Lehrkräften und Interessierten einen ersten Überblick über das Thema Schulbegleitung. Die nächsten Seiten informieren dabei konkret über

- den Caritasverband für die Region Eifel e.V. als einen Träger für Schulbegleitung
- Definition und inhaltliche Schwer-

- punkte der Schulbegleitung
- rechtliche Grundlagen
- die Zielgruppe
- das Antragsverfahren

2. Die Caritas als Träger

2.1 Wer ist der Caritasverband für die Region Eifel e.V.?

Der deutsche Caritasverband ist ein katholischer Wohlfahrtsverband und bildet den größten unter den sechs deutschen Wohlfahrtsverbänden. Er gestaltet nicht nur gesellschaftliches und kirchliches Leben mit, sondern tritt zugleich gesellschaftlichen, sowie politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen. Dabei orientiert sich der Caritasverband an der christlichen Botschaft der Nächstenliebe und stärkt gemeinsam mit ihren Partnern die Solidarität und den Zusammenhalt innerhalb unserer Gesellschaft.

Das Wort „Caritas“ bedeutet Nächstenliebe. Auf dieser Grundlage beruht in der täglichen Arbeit die Grundhaltung gegenüber Menschen. Denn Menschen in Not zu helfen, ihnen begleitend und beratend zur Seite zu stehen sowie die Anwaltschaft für benachteiligte Menschen zu übernehmen sind zentrale Inhalte der Arbeit des Caritasverbandes.

2.2. Leitbild des Caritasverbandes für die Region Eifel

Die Caritas ist Teil der katholischen Kirche. Dies bedeutet sowohl, dass christliche Nächstenliebe die Grundlage unseres Handelns darstellt, als auch, dass für uns jeder Mensch als Person einmalig ist und eine von Gott gegebene, unantastbare Würde besitzt.

Aus diesem Menschenbild heraus ergibt sich das Leitbild des Caritasverbandes für die Region Eifel: Der Verband ist eng mit den ansässigen Menschen verbunden und kennt die bestehenden sozialen Probleme, sodass Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und menschliche Not abgewandt werden kann.

Dabei greifen nicht nur hauptamtliche und ehrenamtliche Kompetenzen ineinander, sondern Mitarbeitende finden neben einem respektvollen Miteinander auch fachliche Begleitung und Unterstützung vor.

3. Schulbegleitung

3.1. Was ist Schulbegleitung?

Unter Schulbegleitung versteht man die individuelle Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die ihren Schulalltag alleine nicht gelingend bewältigen können. Sie sind durch eine (drohende) körperliche, geistige oder seelische Behinderung* in den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens eingeschränkt. Diese individuelle Unterstützung soll eine zusätzliche Orientierung im Schulalltag bieten und die SchülerInnen langfristig in den Klassen- und Schulverband integrieren.

Die Schulbegleitung endet nicht immer mit der tatsächlichen Unterrichtszeit, sondern kann sich darüber hinaus auch auf unterrichtsfreie Zeiten – wie Pausen, den Schulweg oder Klassenfahrten – beziehen. Der konkrete Umfang und Inhalt der Maßnahme orientiert sich dabei individuell an den Bedürfnissen und Bedarfen der jeweiligen SchülerInnen.

* Seelische Behinderung (auch: psychische Behinderung): Im 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX), §2 Abs. 1 steht: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“. Eine **Erkrankung** wird demnach zu einer **Behinderung**, wenn sie **länger als sechs Monate** anhält. Auch die UN-Behindertenrechts-Konvention (Artikel 1) zählt Menschen mit lange andauernden seelischen Problemen zu den Menschen mit Behinderung. Als Beispiele für eine seelische Behinderung gelten gemäß Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) etwa schizophrene und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen, Belastungs- und Anpassungsstörungen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen. (Quelle: www.integrationsaemter.de, Fachlexikon)

Schulbegleitung kann als ambulante Hilfe an allen Regel- und Förderschulen stattfinden.

3.2. Aufgaben einer Schulbegleitung

Die Arbeitsschwerpunkte der Schulbegleitung werden in regelmäßigen Hilfeplangesprächen oder Fachgesprächen mit allen Beteiligten festgelegt und dabei auf ihre Notwendigkeit/Aktualität überprüft. Zentrales Hauptziel der Fortschreibung der Hilfe stellt dabei in der Regel die Erlangung der größtmöglichen Selbstständigkeit der SchülerInnen dar.

Da die inhaltlichen Bestandteile der Arbeit einer Schulbegleitung individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse, Bedarfe und Entwicklungsfelder der einzelnen SchülerInnen angepasst werden, sind nachfolgend einige der möglichen Arbeitsbestandteile einer Schulbegleitung aufgelistet.

▶ **Bewegung und Motorik**

- Anleitung, Hilfestellung und Unterstützung beim Raumwechsel sowie bei der Nutzung von mobilitätsfördernden Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle, etc.)
- Hilfe und Anleitung bei der Körperpflege
- Anleitung und Hilfestellung

bei der Nutzung von Unterrichts- und Hilfsmaterialien (wie beispielsweise Scheren, Rechenhilfen, etc.).

▶ **Soziale Bildung**

- Entwicklung und Festigung sozialer Kontakte
- Festigung und Weiterentwicklung der Eigenständigkeit und des Selbstwertgefühls
- Entwicklung von Strategien zur angemessenen, adäquaten Konfliktlösung und -vermeidung

▶ **Schulische Kompetenzen**

- Hilfestellung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes in der Schule
- Unterstützung und Anleitung bei der Bearbeitung von Lerninhalten sowie die Vermittlung von entsprechenden Strukturierungshilfen
- Förderung von selbstständigem Arbeiten

▶ **Die Kooperation mit allen Beteiligten**

- Die Schulbegleitung bemüht sich um eine vertrauensvolle, gleichberechtigte, zielorientierte und zuverlässige Beziehung zu allen Beteiligten, da sie oftmals als weiterleitendes Sprachrohr zwischen den einzelnen Beteiligten fungiert und

die Umsetzung der vereinbarten Unterstützungsinhalte immer genau benennen kann.

- ▶ Die Erlangung größtmöglicher Selbstständigkeit anstreben.
- ▶ Die Entwicklung, Festigung und Entfaltung der Persönlichkeit unterstützen.

3.3. Ziel der Schulbegleitung

Die Ziele einer Schulbegleitung sind breit gefächert und gestalten sich für jede SchülerIn individuell. Es gibt jedoch einige grundlegende Ziele, die sich in der Regel auf alle zu begleitenden Kinder und Jugendlichen beziehen. Hier sind sie nachfolgend auszugsweise aufgelistet.

Schulbegleitung soll:

- ▶ SchülerInnen, die den Schulalltag ohne individuelle Unterstützung nicht gelingend bewältigen können, den Besuch einer Regel- oder Förderschule und somit auch eine adäquate Schulbildung sowie einen Schulabschluss ermöglichen.
- ▶ Den begleiteten Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am schulischen und kulturellen Leben ermöglichen.
- ▶ Die soziale Integration in den Klassen- und Schulverband anstreben. Die Schulbegleitung übernimmt dabei – nach Aufbau einer stabilen Beziehung zur betreuten SchülerIn – eine vermittelnde Rolle zwischen SchülerIn und dem Klassen- bzw. Schulverband ein.

3.4. Qualifikation der Schulbegleitungen

In welchem Umfang die Schulbegleitung über eine Qualifizierung verfügen sollte wird durch den individuellen Unterstützungsbedarf der einzelnen SchülerIn entschieden. Hierbei wird grundsätzlich zwischen Personen mit einer fachspezifischen Ausbildung (beispielsweise Pädagogen, Sozialarbeiter, Heil- oder Sozialpädagogen, Krankenschwestern, Erzieher, etc.) und Personen ohne Fachkraftstatus unterschieden.

Der Caritasverband für die Region Eifel e.V. als Träger der Jugendhilfemaßnahmen setzt sich für die Fachlichkeit ihrer Schulbegleitungen ein, indem Schulbegleitern ohne fachspezifische Ausbildung Grundschulungen (beispielsweise mit pädagogischem Basiswissen) und grundsätzlich allen Mitarbeitenden Fort- und Weiterbildungen angeboten werden.

4. Rechtliche Verankerung

4.1. Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen beschreibt die weltweit geltenden Menschenrechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung. Darin wurde verbindlich festgelegt, dass alle Menschen mit einer Behinderung dieselben Rechte haben wie nichtbehinderte Menschen. In dieser Konvention sind insgesamt fünfzig Artikel niedergeschrieben, welche sich nicht nur aus grundlegenden Aspekten und allgemeinen Verpflichtungen zusammensetzen, sondern sich auch zu bestimmten Lebensbereichen (unter anderem: Bildung und Schule [Artikel 24], Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen [Artikel 21], Barrierefreiheit [Artikel 9], etc.) positionieren.

Durch die Unterzeichnung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu installieren. Durch dieses dürfen Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom Bildungssystem ausgeschlossen werden. Stattdessen haben alle Kinder und Jugendlichen – mit und ohne Behinderung – einen Rechtsanspruch auf einen wohnort-

nahen gemeinsamen Schulunterricht.

Seit dem 26. März 2009 ist dieser Vertrag der Vereinten Nationen für alle deutschen Bundesländer bindend. Da es sich um akzeptiertes Völkerrecht handelt, müssen die festgeschriebenen Inhalte in Landesrecht umgesetzt werden.

4.2. Rechtliche Grundlagen

Grundlegend wird durch den rechtlichen Anspruch auf Schulbegleitung die in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (siehe 4.1) als Ziel deklarierte diskriminierungsfreie Inklusion in den Schulunterricht angestrebt.

Der Anspruch auf Schulbegleitung bei Kindern und Jugendlichen basiert auf Kapitel 6 des Sozialgesetzbuches (SGB) XII „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, §§53/54, sowie auf §35a des SGB VIII, „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“.

Bezüglich der Qualifikation der begleitenden Person formulieren die beiden SGB allerdings unterschiedliche Anforderungen: Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung müssen von einer pädagogischen Fachkraft begleitet wer-

den, zu Begleitende mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung haben hingegen keinen Anspruch auf Betreuung durch eine Fachkraft.

5. Die Zielgruppe

Unsere Schulbegleiter stehen den SchülerInnen zur Verfügung, welche aufgrund ihrer (drohenden) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einen besonderen Förderbedarf haben. Sie sind auf eine individuelle, persönliche Unterstützung angewiesen, die durch das Personal der Schule nicht dauerhaft erbracht werden kann.

Leitidee ist dabei, allen Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung die Integration in eine geeignete Schulform und somit eine adäquate Schulbildung zu ermöglichen.

6. Das Antragsverfahren

6.1. Die Antragsstellung

Der Antrag auf eine Schulbegleitung wird von den Sorgeberechtigten der SchülerIn bei der zuständigen kostentragenden Behörde beantragt. Liegt eine geistige oder körperliche Behinderung vor, ist das Sozialamt

zuständig. Liegt eine seelische Behinderung vor, ist das Jugendamt die zuständige Behörde.

Ist den Sorgeberechtigten die Antragstellung auf Schulbegleitung nicht möglich, können diese auch die Schule mit der Antragstellung beauftragen.

Damit eine Schulbegleitung bewilligt werden kann, benötigt die zuständige Behörde neben dem Antrag selbst noch weitere Dokumente: Einen Arztbericht, aus welchem die konkrete Diagnose (= Behinderung) der SchülerIn hervorgeht, sowie einen Schulbericht, in welchem die individuellen Entwicklungsfelder und Unterstützungsbedarfe beschrieben werden.

Sind alle benötigten Formulare bei der zuständigen Behörde eingegangen und die Schulbegleitung bewilligt worden, nimmt entweder die Behörde oder die Antragsteller selbst Kontakt zu einem Träger wie dem Caritasverband für die Region Eifel auf, welcher eine qualifizierte Schulbegleitung für die individuellen Bedürfnisse der SchülerIn einsetzt.

6.2. Die Antragsverlängerung

Eine Schulbegleitung wird in der Regel für ein Schuljahr bewilligt. Damit die Hilfe bei Bedarf fortgesetzt wird, stellen die Sorgeberechtigten vor Ablauf des Schuljahres einen Antrag auf Weiterbewilligung. Sollte der Bedarf von den zuständigen Fachkräften im Fachgespräch oder im Hilfeplangespräch erneut festgestellt werden, wird die Hilfe in der Regel unter Festlegung des Stundenumfangs, der Dauer und der Zielsetzung verlängert.

7. Serviceteil

Kontaktdaten

Haben Sie noch Fragen zur Schulbegleitung, benötigen Hilfe bei der Antragsstellung, etc. kontaktieren Sie uns gerne.

Sie erreichen uns unter:

- ▶ Caritasverband für die Region Eifel e.V.
Fachbereich Soziale Arbeit
Gemünder Straße 40
53937 Schleiden

 www.caritas-eifel.de

 02445 8507-0

- ▶ Fachdienstleitung der Schulbegleitung: Frau Doris Esken

 02445 8507-273

 0177 - 2079882

 02445 - 8507281

 d.esken@caritas-eifel.de

Impressum

Träger	Caritasverband für die Region Eifel e.V. Gemünder Str. 40 53937 Schleiden
	 02445 8507-0  info@caritas-eifel.de  www.caritas-eifel.de
Texte	Anne Kurtensiefen, Doris Esken
Redaktion	Anne Kurtensiefen, Doris Esken, Arndt Krömer
Layout	Arndt Krömer
Verantwortlich	Rolf Schneider
Fotonachweis	Fotolia



Caritasverband
für die Region
Eifel e.V.